

**Gebührenordnung
Für den Campingplatz „Kellerwald“
Der Gemeinde Jesberg**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und der Platzordnung des Campingplatz „Kellerwald“ der Gemeinde Jesberg hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 27.03.2017 den Ankündigungsbeschluss mit Wirkung zum 01.04.2017 sowie in der Sitzung vom 31.07.2017 für den Campingplatz „Kellerwald“ folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Campingplatzes „Kellerwald“ und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Benutzungsordnung der Gemeinde Jesberg sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Campingordnung sind:
 - a) Die Besucherin oder der Besucher.
 - b) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Platzordnung.
- (2) Die Gebühren sind stets im Voraus zu entrichten.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Gebührenordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5
Gebühren für die Nutzung des Campingplatzes als Durchgangscamper

- (1) Für die Benutzung des Campingplatzes als Durchgangscamper werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|------------------|
| 1. Personen | |
| Erwachsene und Jugendliche ab 16. Lebensjahr | 4,00 €/Tag |
| Kinder und Jugendliche bis zum voll. 15. Lebensjahr | 2,00 €/Tag |
| 2. Stellplätze | |
| Wohnmobil/Wohnwagen | 5,00 €/Tag |
| Zelt (2 Personen) | 2,50 €/Tag |
| Jede weitere Person | 1,00 €/Tag |
| 3. Wohnmobil inkl. aller Personen von 18.00 Uhr – 12.00 Uhr Folgetag | 10,00 € |
| 4. Sonstige Gebühren | |
| Hund je Tier | 2,50 €/Tag |
| Strom | 1,00 €/Tag |
| Müll | 1,00 €/Tag |
| Nutzung Waschmaschine/Trockner | 3,00 €/Wertmarke |

5. Vergünstigungen

Durchgangscamper, soweit sie Mitglied des DCC, ICC oder ADAC sind, erhalten bei Vorlage des gültigen, mit der jeweiligen Jahresmarke versehenen Mitgliederausweises, auf die Stellplätze eine Ermäßigung von 10 % . Auf die Personengebühren wird kein Nachlass gewährt.

§ 6

Gebühren für die Nutzung des Campingplatzes als Dauercamper

- (1) Für die Benutzung des Campingplatzes als Dauercamper werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Dauerstellplatz für Wohnwagen und Zelte (Gebühr 1.4.-31.03. Folgejahr) inkl. Jahreskarte Freibad | 540,00 € |
| 2. | Dauerstellplatz für Wohnwagen und Zelte für 6 Monate | 350,00 € |
| 3. | Dauerstellplatz für Campinghäuser (Gebühr 1.4.-31.03. Folgejahr) inkl. Jahreskarte Freibad | 588,00 € |
| 4. | Müllgebühr (Gebühr 1.4.-31.03. Folgejahr) | 42,00 € |
| 5. | Hundehaltung je Hund (Gebühr 1.4.-31.03. Folgejahr) | 30,00 € |
| 6. | Zweit-Wohnwagen (Gebühr 1.4.-31.03. Folgejahr) | 252,00 € |
| 7. | Miete von freien Flächen | 6,00 €/qm |
| 8. | Stromversorgung | |
| | Stromanschluss Dauercamper | 3,00 € |
| | Strom | 0,50 €/kwh |
| | Stromzähler Grundgebühr | 2,50 €/Monat |
| 9. | Nutzung Waschmaschine/Trockner | 3,00 €/Wertmarke |
- (2) Aufenthalt und Übernachtung von Gästen der Dauercamper
- | | | |
|--|---|------------|
| | Erwachsene und Jugendliche ab 16. Lebensjahr | 4,00 €/Tag |
| | Saisonkarte (Gebühr 1.4.-31.03. Folgejahr) | 70,00 € |
| | Kinder und Jugendliche bis zum voll. 15. Lebensjahr | 2,00 €/Tag |
| | Saisonkarte (Gebühr 1.4.-31.03. Folgejahr) | 35,00 € |

§ 7
Gebühren für die Nutzung des Gemeindewohnwagens

| | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Gemeindewohnwagen 1-3 Tage für 2 Personen | 25,00 €/Tag |
| 2. | Gemeindewohnwagen ab 4 Tage für 2 Personen | 20,00 €/Tag |
| 3. | Gemeindewohnwagen 1-3 Tage für 4 Personen | 30,00 €/Tag |
| 4. | Gemeindewohnwagen ab 4 Tage für 4 Personen | 25,00 €/Tag |
| 5. | Benutzung der Heizung | 5,00 €/Tag |
| 6. | Endreinigung | 25,00 € |
| 7. | Hund je Tier | 2,50 €/Tag |
| 8. | Nutzung Waschmaschine/Trockner | 3,00 €/Wertmarke |

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt gemäß Ankündigungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2017 rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Jesberg, 04.08.2017

gez. Manz, Bürgermeister